

# AMTSBLATT

## FÜR DIE STADT LÜBBENAU/SPREEWALD

Jahrgang 02

Lübbenau/Spreewald, Sonnabend, den 10. Juli 2004

Nummer 9

#### Impressum:

- **Herausgeber:** Stadt Lübbenau/Spreewald Kirchplatz 1,  
03222 Lübbenau/Spreewald.  
- **Verantwortlich für den Inhalt:** Der Bürgermeister oder der jeweilige Vertreter der  
Stadt;

- **Druck und Verlag:** Verlag + Druck Linus Wittich KG,  
An den Steinenden 10,  
in 04916 Herzberg, Telefon: (0 35 35)4 89 - 0;  
- Das Amtsblatt erscheint vierzehntägig und wird an alle erreichbaren Haushalte im  
Gebiet der Stadt Lübbenau/Spreewald kostenlos verteilt.

Der Bezug außerhalb des Verbreitungsgebietes ist zum Abonnementspreis von  
57,16 € vom Verlag + Druck Linus Wittich KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg  
möglich.  
Einzelausgaben sind auch über die Pressestelle der Stadt Lübbenau/Spreewald,  
Kirchplatz 1, 03222 Lübbenau/Spreewald zu beziehen.

## Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

1. Bekanntmachung der Zusammenstellung nach § 15 Abs. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2004
2. Der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2003 des Eigenbetriebes „Lübbenauer Immobilienverwaltung“
3. Des Beschlusses Nr. 072-2004 der Stadt Lübbenau/Spreewald über die geprüfte Jahresrechnung 2002 der Gemeinde Ragow und der Entlastung des hauptamtlichen Bürgermeisters als Amtsdirektor
4. Des Beschlusses Nr. 074-2004 der Stadt Lübbenau/Spreewald über die geprüfte Jahresrechnung 2002 der Gemeinde Klein Radden und der Entlastung des hauptamtlichen Bürgermeisters als Amtsdirektor
5. Benutzungsordnung für die Überlassung kommunaler schulischer Einrichtungen für nicht-schulische Zwecke
6. Satzung für die Stadtbibliothek
7. Satzung über die Erhebung einer Nutzungsgebühr für die Stadtbibliothek
8. Bekanntmachung des Landesamtes für Geowissenschaften und Rohstoffe Brandenburg über einen Antrag nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz im Bereich der Stadt Lübben/Spreewald in der Gemarkung Ragow

## Eigenbetrieb "Lübbenauer Immobilienverwaltung" der Stadt Lübbenau/Spreewald

### Zusammenstellung nach § 15 Abs. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2004

Aufgrund des § 7 Nr. 3 der Eigenbetriebsverordnung i.V.m. § 95 Abs. 3 der Gemeindeordnung hat die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss vom 23.06.2004 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2004 festgestellt:

#### 1. Es betragen

##### 1.1. im Erfolgsplan

die Erträge	55.700 €
die Aufwendungen	125.400 €
der Jahresgewinn	0 €
der Jahresverlust	69.700 €

##### 1.2. im Vermögensplan

die Einnahmen	173.000 €
die Ausgaben	173.000 €

#### 2. Es werden festgesetzt

2.1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 €
2.2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung auf	0 €
2.3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	9.000 €

Lübbenau/Spreewald, 24.06.2004

gez. H. Wenzel  
H. Wenzel  
Bürgermeister

## Bekanntmachung

Gemäß § 27 Abs. 2 der Eigenbetriebsverordnung (EigV) des Landes Brandenburg vom 27. März 1995 (GVBl. II – S. 314), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.11.2001 (GVBl. II – S. 638), wird der Beschluss Nr. 083-2004 der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald vom 23.06.2004 öffentlich bekannt gegeben:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt gemäß § 7 Nr. 4 und 5 EigV:

1. Der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2003 des Eigenbetriebes "Lübbenauer Immobilienverwaltung" wird zum 31.12. 2003 mit einer Bilanzsumme von 650.151,81 € und einem Jahresüberschuss von 1.015,67 € festgestellt. Der Jahresüberschuss wird auf neue Rechnung vorgetragen.
2. Der Werkleiter des Eigenbetriebes wird für das Wirtschaftsjahr 2003 entlastet.

Lübbenau/Spreewald, 24.06.2004

gez. H. Wenzel  
Bürgermeister

## Bekanntmachung

Gemäß § 93 Abs.4 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg in der Bekanntmachung der Neufassung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17.12. 2003 (GVBl. I S. 294,298,303), wird der Beschluss Nr. 072-2004 der Stadt Lübbenau/Spreewald vom 23.06.2004 öffentlich bekannt gegeben:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt

1. die geprüfte Jahresrechnung 2002 der Gemeinde Ragow und

2. dem hauptamtlichen Bürgermeister als Amtsdirektor wird für das Haushaltsjahr 2002 für die Gemeinde Ragow Entlastung erteilt.

Lübbenau/Spreewald, 24.06.2004

gez. H. Wenzel  
Bürgermeister

## Bekanntmachung

Gemäß § 93 Abs.4 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg in der Bekanntmachung der Neufassung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17.12. 2003 (GVBl. I S. 294,298,303), wird der Beschluss Nr. 074-2004 der Stadt Lübbenau/Spreewald vom 23.06.2004 öffentlich bekannt gegeben:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt

3. die geprüfte Jahresrechnung 2002 der Gemeinde Klein Raden und
4. dem hauptamtlichen Bürgermeister als Amtsdirektor wird für das Haushaltsjahr 2002 für die Gemeinde Klein Raden Entlastung erteilt.

Lübbenau/Spreewald, 24.06.2004

gez. H. Wenzel  
Bürgermeister

## Benutzungsordnung für die Überlassung kommunaler schulischer Einrichtungen für nichtschulische Zwecke

### § 1

#### Grundlage

- Die Stadt Lübbenau überlässt schulische Einrichtungen (einschließlich die Aula der Realschule) für nichtschulische Zwecke an Dritte auf der Grundlage von abzuschließenden Verträgen.
- Fachräume werden nur überlassen, wenn sichergestellt ist, dass eine fachlich vorgebildete Lehrkraft die Leitung der Veranstaltung übernimmt.
- Die Überlassung von Schulräumen erfolgt, wenn diese bildungsfördernden, kulturellen, gemeinnützigen Zwecken oder sonstigen öffentlichen Interessen dient.
- Schulräume, die langfristig nicht für schulische Zwecke genutzt werden, können mit Mietvertrag überlassen werden.
- Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.

### § 2

#### Erlaubnis

- Die Benutzung der Einrichtungen bedarf der Erlaubnis der Stadt Lübbenau. Diese wird auf schriftlichen Antrag und nach Anhörung der Schulleitung durch das Amt für Bildung, Kultur, Jugend und Sport mit dem Abschluss eines Nutzungsvertrages erteilt
- Ein Antrag kann nur von volljährigen Personen gestellt werden, die entweder das Recht besitzen, die Vereinigung, in deren Namen sie handeln, rechtsgeschäftlich zu vertreten oder die verantwortliche Leiter der Veranstaltung sind.
- Die Erlaubnis kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden; sie ist nicht übertragbar.
- Die Erlaubnis – der Nutzungsvertrag - enthält:
  1. Name und Anschrift des verantwortlichen Leiters der Veranstaltung
  2. Zweck der Veranstaltung
  3. die zur Benutzung freigegebenen Räume
  4. Nutzungszeit (Einzelnutzung) bzw. Nutzungszeitraum (Dauerntzung)

5. evtl. zu stellende Kautio bzw. Nachweis einer Haftpflichtversicherung
  6. etwaige weitere Bedingungen, Auflagen oder zusätzl. Vereinbarungen
  7. Festlegungen zur Betriebskostenumlage (Höhe, Zahlungsziel)
  8. zuständiger Hausmeister bzw. Dienstkraft der Einrichtung
- Die Erlaubnis kann aus wichtigem Grunde und bei wiederholtem oder erheblichen Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Nutzungsordnung widerrufen werden.

### § 3 Benutzungszeit

- Die Überlassung der Schulräume erfolgt in der Regel während der Schulzeit montags bis freitags, soweit nicht andere Belange dagegen stehen, bis 21:30 Uhr.
- Samstags, sonntags, feiertags und in den Schulferien sowie nach 21:30 Uhr werden Schulräume nur überlassen, wenn die notwendigen Dienstkräfte zur Verfügung stehen.

### § 4 Benutzung

- Die genehmigten Räumlichkeiten werden dem verantwortlichen Leiter vom zuständigen Hausmeister zu Beginn der Veranstaltung übergeben und von diesem am Ende wieder übernommen.
- Die Räumlichkeiten dürfen erst betreten werden, wenn vom Veranstalter das notwendige Aufsichtspersonal gestellt wird und ein verantwortlicher Leiter anwesend ist.
- Die Räume dürfen nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung und Eignung nach Maßgabe der Erlaubnis auf eigene Verantwortung genutzt werden. Der Auf-, Um- und Abbau ist vom Benutzer durchzuführen bzw. auf seine Kosten durchführen zu lassen.
- Die Räumlichkeiten sind nach der Nutzung aufgeräumt und besenrein zu verlassen. Zusätzlich entstehende Kosten für Reinigung oder Hausmeistereinsatz werden gesondert in Rechnung gestellt.
- Jeder Nutzer hat sich so zu verhalten, dass weder Sachen beschädigt noch Personen gefährdet, geschädigt oder mehr als unvermeidbar behindert oder belästigt werden.  
Die Einrichtungsgegenstände sind schonend und sachgemäß zu behandeln.
- Schäden sind dem Schulhausmeister durch den verantwortlichen Leiter sofort mitzuteilen
- Außer den in der Erlaubnis bezeichneten Räumen mit Inventar dürfen die zugehörigen Nebenräume (z.B. Toiletten, Garderoben) sowie die unmittelbar zu diesen Räumen führenden Wege benutzt werden.
- Das Rauchen ist in den Schulräumen untersagt.
- Die Ausgabe von Speisen und Getränken, der Verkauf von Waren, das Sammeln von Warenbestellungen sowie das Anbieten von gewerblichen Leistungen und jede wirtschaftliche Werbung bedürfen eines gesonderten Antrages und dessen Genehmigung.
- Kraftfahrzeuge, Fahrräder und sonstige Fahrzeuge dürfen nur an den dafür bestimmten Plätzen auf eigene Gefahr abgestellt werden.

### § 5 Haftung

- Dem Inhaber der Erlaubnis obliegt die allgemeine Aufsichtspflicht über die Veranstaltung. Er haftet für alle mittelbaren und unmittelbaren Schäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung an den Räumlichkeiten, Einrichtungsgegenständen und Außenanlagen entstehen.  
Die Stadt Lübbenau ist berechtigt, entstandene Schäden auf Kosten des Nutzers zu beseitigen bzw. beseitigen zu lassen.
- Der Inhaber der Erlaubnis hat die Stadt von allen Ansprüchen freizustellen, die anlässlich der genehmigten Veranstaltung von Dritten geltend gemacht werden.

- Die Stadt Lübbenau ist berechtigt eine Sicherheit in Form einer angemessenen Kautio und den Nachweis des Abschlusses einer entsprechenden Haftpflichtversicherung zu verlangen.
- Die Stadt Lübbenau/Spreewald haftet nicht für beschädigte oder abhanden gekommene Garderobe oder sonstige von Veranstaltungsteilnehmern eingebrachte Gegenstände.

### § 6 Hausrecht

Die Stadt Lübbenau/Spreewald übt als Schulträger das Hausrecht aus. Sie wird dabei durch den Schulleiter und in dessen Abwesenheit durch den Hausmeister oder einen Mitarbeiter des Schulverwaltungsamtes vertreten.

- Der Inhaber des Hausrechts ist berechtigt, jederzeit die benutzten Räumlichkeiten zu betreten.
- Der Veranstalter und die Teilnehmer an der Veranstaltung sind verpflichtet, den Anordnungen des Inhabers des Hausrechts Folge zu leisten.

### § 7 Nutzungsentgelt/Betriebskostenumlage

Für die Benutzung von schulischen Einrichtungen wird seitens der Stadt Lübbenau/Spreewald kein Nutzungsentgelt erhoben, sondern eine Umlage für die anteiligen Betriebskosten. Die Höhe der Betriebskosten richtet sich nach der jeweils gültigen Tabelle der ermittelten Betriebskosten. Es ist am Tage der Nutzung fällig. Bei längerer Nutzung kann Ratenzahlung vereinbart werden.

### § 8 Inkrafttreten

Die vorliegende Benutzungsordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lübbenau, den 17.09.2003

Wenzel

Bürgermeister

## Satzung für die Stadtbibliothek

Aufgrund der §§ 5 und 35 Abs. 2 Ziff. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg - GO - in der Neufassung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 294,295,298, 303) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 23. Juni 2004 folgende Satzung für die Nutzung der Stadtbibliothek beschlossen:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck
- § 3 Benutzungsrecht
- § 4 Anmeldung
- § 5 Ausleihe
- § 6 Benutzungshinweise für elektronische Dienste
- § 7 Auswärtiger Leihverkehr
- § 8 Behandlung der Medien, Haftung
- § 9 Hausordnung
- § 10 Gebühren
- § 11 Ausschluss von der Benutzung
- § 12 In-Kraft-Treten

### § 1 Geltungsbereich

Stadt Lübbenau/Spreewald mit den Ortsteilen Bischdorf, Boblitz, Groß Beuchow mit dem Gemeindeteil Klein Beuchow, Groß Klessow mit dem Gemeindeteil Klein Klessow, Groß Lübbenau, Hindenberg, Kittlitz

mit den Gemeindeteilen Eisdorf, Lichtenau und Schönfeld, Klein Radden mit dem Gemeindeteil Groß Radden, Krimnitz, Lehde, Leipe, Ragow und Zerkwitz

## § 2

### Zweck

Die Stadt Lübbenau/Spreewald mit ihren Ortsteilen unterhält eine Stadtbibliothek als öffentliche Einrichtung.

Ihre Aufgabe besteht im Sammeln, Bereitstellen und Vermitteln von Medien (z.B. Bücher, Zeitschriften, Ton- und Bildträgern) einschließlich eines Beratungs-, Information- und Veranstaltungsdienstes. Sie soll damit die Orientierung und freie Meinungsbildung unterstützen, die Aus-, Fort- und Weiterbildung fördern, die Ausübung der täglichen Berufsarbeit unterstützen, Kommunikationsmöglichkeiten für verschiedene Bevölkerungsgruppen anbieten und die Gestaltung der Freizeit bereichern.

## § 3

### Benutzungsrecht

1. Die Benutzung der Stadtbibliothek ist neben natürlichen Personen auch juristischen Personen und Schulen im Rahmen der Öffnungszeiten gestattet.
2. Für den Umfang der Benutzung der Stadtbibliothek kann die Leitung besondere Bestimmungen treffen.
3. Das Benutzungsrecht wird jährlich neu, mit Zahlung der Grundgebühr entsprechend § 4 der jeweils geltenden Gebührensatzung der Stadtbibliothek erworben.

## § 4

### Anmeldung

1. Für die Anmeldung sind die Personalien und die Anschrift (Personalausweis oder Reisepass) nachzuweisen. Von Minderjährigen wird die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters gefordert.
2. Nach der Anmeldung wird der Bibliotheksausweis ausgehändigt. Der Ausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadt. Mit der eigenhändigen Unterschrift und für Minderjährige in Verbindung mit der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters werden die Satzungsbedingungen anerkannt.
3. Der Verlust des Ausweises und jede Änderung der Personalien sind der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen.

## § 5

### Ausleihe

1. Der Bibliotheksausweis berechtigt zur Ausleihe von Büchern, Zeitschriften und CD-ROM für 4 Wochen, Tonträgern für 1 Woche Videokassetten und DVD für 1 Tag. Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf verlängert werden, wenn keine Vorbestellungen vorliegen. Überschreitet unberechtigt ein Benutzer die Leihfrist, werden keine weiteren Medien an ihn ausgeliehen. Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden.
2. Die Anzahl von ausleihbaren Medien kann begrenzt werden. Nach Ablauf der Leihfrist besteht die Verpflichtung, die ausgeliehenen Medien zurückzugeben. Die Stadtbibliothek ist berechtigt, aus wichtigem Grund die Rückgabe der entliehenen Medien schon vor Ablauf der Leihfrist zu fordern. Auch die Rückgabe der entliehenen Medien erfolgt gegen Vorlage des Bibliotheksausweises.
3. Medien mit der Aufschrift „Informationsbestand“ sind von der Ausleihe ausgenommen.  
Diese Medien können in den Bibliotheksräumen benutzt werden.

## § 6

### Benutzungshinweise für elektronische Dienste

1. Die Stadtbibliothek ermöglicht ihren Benutzern den Zugang zu externen elektronischen Diensten. Externe elektronische Dienste sind Angebote Dritter, die in den Räumlichkeiten der Stadt-

bibliothek von den Benutzern über Telefon- oder Datenleitungen genutzt werden können.

Jeder Nutzer ohne Bibliotheksausweis hat seinen Personalausweis zur Identifikation vorzulegen.

Kinder unter 14 Jahren benötigen die Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten.

Die Stadtbibliothek ist nicht verantwortlich für die Inhalte, die Verfügbarkeit und die Qualität von Angeboten Dritter, die über die bereitgestellten Leitungen und Zugänge abgerufen werden. Für die Funktionsfähigkeit der Leitungen und Computer gibt es keine Gewähr.

Den Anweisungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten.

2. Beim Kopieren oder Ausdrucken von Texten, Bildern, Software etc. sind die Urheberrechte zu beachten. Die Stadt Lübbenau/Spreewald ist nicht verantwortlich für die Qualität, Funktionsfähigkeit oder Virenfreiheit von abgerufenen Dateien. Es wird der Einsatz aktueller Virenschutzprogramme empfohlen.

### Zusatzregelungen für die Internet-Nutzung

3. Für die Nutzung des Internet-Rechners gelten folgende zusätzliche Regelungen:
  - a) Der Arbeitsplatz wird durch das Bibliothekspersonal zugewiesen, ein Wechsel ist während der Nutzungsdauer nicht gestattet.
  - b) Die Nutzungsdauer ist grundsätzlich nicht beschränkt. Nach Ablauf der reservierten Zeit ist der Internetplatz unaufgefordert zu verlassen.
  - c) Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die dem Benutzer durch die Nutzung der Online-Dienste entstehen.
  - d) Personen, die gegen einschlägige Regelungen (u.a. Strafgesetzbuch, Jugendschutzgesetz, Datenschutzgesetz) oder gegen den moralischen Kontext der Gesellschaft verstoßen bzw. die Online-Dienste zu kommerziellen Zwecken nutzen, werden von der Benutzung ausgeschlossen.

## § 7

### Auswärtiger Leihverkehr

1. Medien, die im Bestand der Stadtbibliothek nicht vorhanden sind, können auf Wunsch über den auswärtigen Leihverkehr beschafft werden. Die dafür anfallenden Kosten hat der Nutzer zu tragen.
2. Außergewöhnliche Kosten des auswärtigen Leihverkehrs (z. B. für Telegramme, Eilbriefe, Eilsendungen, besondere Versicherungen u. Ä. sind von dem zu erstatten, mit dessen Einwilligung sie entstanden sind.

## § 8

### Behandlung der Medien, Haftung

1. Es besteht die Verpflichtung, die Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderungen, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Insbesondere dürfen bei Büchern oder ähnlichen Medien keine Ecken umgebogen, keine Textstellen markiert und keine Eintragungen vorgenommen werden. Der Verlust entliehener Medien ist der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen. Jede Person ist verpflichtet, entliehene Kassetten vor der Rückgabe selbst zurückzuspulen.
2. Für jede Beschädigung oder den Verlust ist die eingetragene Person schadenersatzpflichtig. Die Feststellung über die Höhe des Schadens trifft die Stadtbibliothek. Bei Verlust eines wiederbeschaffbaren Mediums hat der Schadenersatz durch Neubeschaffung des Mediums Vorrang gegenüber der Bezahlung des Wiederbeschaffungspreises. Bei nicht wiederbeschaffbaren Medien sind Wertersatz oder die Kosten für die Beschaffung eines vergleichbaren Mediums zu entrichten. Die Einarbeitung des wiederbeschafften Mediums ist zusätzlich kostenpflichtig.
3. Für Schäden, die der Stadtbibliothek durch Missbrauch des Bibliotheksausweises entstehen, haftet die eingetragene Person, wenn sie zum Missbrauch Anlass gegeben hat.

4. Personen, in deren Wohnung eine meldepflichtige übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Stadtbibliothek während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Die bereits entliehenen Medien dürfen erst nach der Desinfektion, für die die Betroffenen verantwortlich sind, zurückgebracht werden.

## § 9 Hausordnung

In den Räumen der Stadtbibliothek hat sich jede Person so zu verhalten, dass niemand gestört wird. Rauchen ist nicht gestattet. Tiere (ausgenommen Führende für Blinde) dürfen nicht mit in die Stadtbibliothek genommen werden. Im übrigen ist den Anweisungen des Bibliothekspersonals Folge zu leisten. Die Stadt haftet nicht für in Räumen der Stadtbibliothek in Verlust geratene Sachen.

## § 10 Gebühren

Für die Nutzung der öffentlichen Stadtbibliothek werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren wird durch eine entsprechende Gebührensatzung bestimmt.

## § 11 Ausschluss von der Benutzung

Personen, die wiederholt gegen Vorschriften dieser Satzung verstoßen, können von der weiteren Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden.

## § 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.09.2000 außer Kraft.  
Lübbenau/Spreewald, 2004-06-29

gezeichnet  
*H. Wenzel*  
Bürgermeister

## Satzung über die Erhebung einer Nutzungsgebühr für die Stadtbibliothek

Aufgrund der §§ 5 und 35 Abs. 2 Ziff. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg - GO - in der Neufassung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17.12.2003 (GVBl. I S.294, 295, 298, 303) in Verbindung mit den §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg in der Neufassung der vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 23. Juni 2004 folgende Satzung über die Erhebung einer Nutzungsgebühr für die Stadtbibliothek beschlossen:

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Tatbestand
§ 3	Gebührensschuldner
§ 4	Gebührenmaßstab
§ 5	Gebührensätze
§ 6	Fälligkeit
§ 7	In-Kraft-Treten

## § 1 Geltungsbereich

Stadt Lübbenau/Spreewald mit den Ortsteilen Bischdorf, Boblitz, Groß Beuchow mit dem Gemeindeteil Klein Beuchow, Groß Klessow mit dem Gemeindeteil Klein Klessow, Groß Lübbenau, Hindenberg, Kittlitz mit den Gemeindeteilen Eisdorf, Lichtenau und

Schönfeld, Klein Radden mit dem Gemeindeteil Groß Radden, Krimnitz, Lehde, Leipe, Ragow und Zerkwitz über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Stadtbibliothek.

## § 2 Tatbestand

Die Stadt Lübbenau/Spreewald ist Eigentümer und Betreiber der Stadtbibliothek. Sie erhebt für die Inanspruchnahme der Leistungen dieser Einrichtung Benutzungsgebühren.

## § 3 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Benutzer, bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren der gesetzliche Vertreter.

## § 4 Gebührenmaßstab

Die Gebühr bemisst sich nach der Dauer und der Art der in Anspruch genommenen Leistung der Stadtbibliothek.

## § 5 Gebührensätze

1. Grundgebühr für jährliche Nutzung	
1.1. Erwachsene	18,00 €
1.2. Empfänger von Sozialhilfe Kinder und Jugendliche (6-20 Jahre) 9,00 €	
1.3. Familienkarte	30,00 €
1.4. Geschwisterkarte ( 6-20 Jahre)	15,00 €
2. Schnupperkarte - 4 Wochen gültig -Anrechnung bei Wahl einer längerfristigen Gebühr gemäß Pkt. 1.1. - 1.4.	3,00 €
3. Ersatzausstellung eines Bibliotheksausweises	1,50 €
4. Anfertigung einer Kopie aus dem Buch- und Zeitschriftenbestand der Bibliothek	0,10 €
- Computerausdruck (farbig) je Seite	0,30 €
5. Nutzung des Internets pro angefangene halbe Stunde	
- mit Bibliotheksausweis die 1. Stunde frei, danach	2,00 €
- ohne Bibliotheksausweis	2,00 €
6. Verzugsgebühren	
- um eine Woche pro Medieneinheit	0,50 €
- um 2 Wochen pro Medieneinheit	1,00 €
- um 3 Wochen pro Medieneinheit	1,50 €
- je weitere Woche	0,50 €
bis max.	25,50 €
- Videokassetten und DVD	
pro Öffnungstag der Überschreitung	0,50 €
7. Einarbeitung eines wiederbeschafften Mediums	3,00 €

## § 6 Fälligkeit

Die Grundgebühr ist mit dem Tag der Anmeldung jährlich fällig. Die Gebühren nach § 4 Pkt. 3 bis 5 sind mit Erhalt der Dienstleistung fällig.

Die Gebühren für die Schnupperkarte nach § 4 Pkt. 2, die Verzugsgebühren nach § 4 Pkt. 6 und die Mehraufwandsentschädigung nach § 4 Pkt. 7 sind sofort fällig.

## § 7 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.09.2000 außer Kraft.  
Lübbenau/Spreewald, 2004-06-29

gezeichnet:  
*H. Wenzel*  
Bürgermeister

## **Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz im Bereich der Stadt Lübbenau/Spreewald in der Gemarkung Ragow**

Gemäß § 9 Abs. 4 Satz 2 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) in der zuletzt geänderten Fassung i. V. m. § 7 Abs. 1 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I. S. 3900), wird der Antrag der Vattenfall Europe Transmission GmbH, Chausseestraße 23 in 10115 Berlin vom 14. Mai 2004 (Az.: 96-1320-253) auf Bescheinigung von beschränkten persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden 380 kV Freileitung (Ragow - Preilack) nebst Einrichtungen und Zubehör/Neben- und Senderanlagen für Grundstücke in der Stadt Lübbenau/Spreewald öffentlich bekannt gemacht.

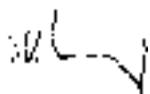
Der Antrag einschließlich der Karten kann im Landesamt für Geowissenschaften und Rohstoffe Brandenburg, Stahnsdorfer Damm 77 in 14532 Kleinmachnow, Haus 5 (Zimmer 339 oder 322) nach vorheriger schriftlicher oder telefonischer (033203/36-823) Terminvereinbarung innerhalb von 4 Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung während der Dienstzeiten eingesehen werden. Das Landesamt für Geowissenschaften und Rohstoffe Brandenburg erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Frist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i. V. m. § 7 Abs. 4 und 5 SachenR-DV.

### **Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:**

Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energieanlagen entstanden. Diese durch Gesetz entstandene Dienstbarkeit dokumentiert daher nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geklärt werden.

Weil die Dienstbarkeit bereits durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks bzw. mit der Energieanlage selbst erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann daher nur darauf gerichtet sein, dass die Leitung nicht vor dem 3. Oktober 1990 gebaut wurde bzw. vor dem 25. Dezember 1993 außer Betrieb gewesen ist, oder dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen ist.

Der Widerspruch kann durch den Grundstückseigentümer unter Beifügung des Nachweises der Berechtigung beim Landesamt für Geowissenschaften und Rohstoffe Brandenburg innerhalb von 4 Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Es wird eindringlich darum gebeten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen. Kleinmachnow, 16. Juni 2004



Vogel  
- Verwaltungsleiter -



